

# ÜBERARBEITUNG DER WILDSCHUTZGEBIETE IM KANTON BERN

Fachlich-technische Angaben zum Projekt



Anfang 2008 hat der Kanton Bern mit der Überarbeitung des Systems der Wildschutzgebiete begonnen. **Unter Einbezug aller relevanten Akteure, Interessenvertreter, Behörden und Organisationen aus den Regionen** werden die bestehenden Wildschutzgebiete systematisch überprüft, Massnahmen angepasst oder allfällige neue Massnahmen erarbeitet und umgesetzt. Auch die Bezeichnung neuer oder die Aufhebung bestehender Wildschutzgebiete ist möglich. Im Vordergrund stehen die **Vermeidung und Minimierung von Störungen aus den Bereichen Sport, Freizeit, Tourismus und Jagd**, unter Berücksichtigung der Nutzung durch Armee, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft. Die gesamte Überarbeitung ist ein mehrjähriger Prozess, der etappiert in den einzelnen Wildräumen durchgeführt wird.

---

# Gesetzliche Grundlagen

## Bund

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986, namentlich Art. 7, Abs. 4 (SR 922.0)
- Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991 (SR 922.31)
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991 (SR 922.32)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, namentlich Art. 14, Abs. 2.a (SR 921.0)
- Neuer Finanzausgleich im Umweltbereich. Namentlich Teil 9 Programmvereinbarung im Bereich Wild- und Wasservogelschutzgebiete

## Kanton Bern

- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) vom 25. März 2002 (BSG 922.11)
- Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) vom 26. Februar 2003 (BSG 922.63)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993, namentlich Art. 3 (BSG 426.111)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997, namentlich Art 21, Abs. 3.a (BSG 921.11)

## Begriff Wildschutzgebiete (WSG)

Der Kanton Bern bezeichnet WSG als **ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung zum Schutz der Wildtiere vor Störung**. Darunter fallen internationale und nationale Wasser- und Zugvogelreservate, eidgenössische Jagdbanngebiete, regionale Vogelschutzgebiete, regionale WSG und von Gemeinden errichtete Zonen in Tourismusgebieten zum Schutz der Wildtiere vor Störung (WTSchV Art. 2).

In den regionalen WSG können folgende Kategorien von Massnahmen getroffen werden (WTSchV Art. 3):

- Jagdverbot auf alle Wildtiere
- Jagdverbot auf Wasservögel
- Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere oder zu bestimmten Zeiten
- Weggebote
- Leinenzwang für Hunde
- Einschränkungen von störenden Aktivitäten aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär

Es handelt sich bei den WSG also einerseits um Gebiete mit Einschränkungen der Jagd (meist „Jagdbanngebiete“ genannt) und andererseits um Gebiete mit Massnahmen zur Vermeidung von Störungen („Wildruhe-zonen/-gebiete“).

---

## Ausgangslage und Start des kantonalen Projekts

Die bestehenden WSG mit ausschliesslich jagdlichen Einschränkungen wurden 2003 ohne Anpassungen aus dem alten kantonalen Jagdrecht übernommen (ehemalige Jagdbannbezirke). Die heute noch geltenden Beschränkungen der Jagd wurden teilweise vor Jahrzehnten erlassen und seitdem nicht mehr angepasst.

Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung sind seit 2003 in der WTSchV zwar vorgesehen, wurden bisher aber noch nicht umgesetzt. Es bestehen vielerorts lokale Wildruhezonen oder Lenkungsmassnahmen. Diese wurden im Rahmen der Ortsplanungen oder durch Vereinbarungen geschaffen, aber häufig nicht systematisch, nach einheitlichen Kriterien oder auf klarer gesetzlicher Grundlage erlassen und umgesetzt. Deshalb hat das Jagdinspektorat des Kantons Bern das Projekt zur Überarbeitung der WSG gestartet.

### Eckdaten

2005-2007	Private Studie zur Erhebung und Beurteilung der Grundlagen zu Fauna, Naturwerten und menschlicher Landschaftsnutzung („Naturraum Blüemlisalp“)
28.02.08	Beschluss des Regierungsrats zum Start des Projekts und Krediterteilung
6./7.3.08	Öffentliche Informations-Veranstaltungen in Interlaken und Lyss
Juni 08	Start der Arbeiten in den ersten beiden Wildräumen (15 & 18+)
10.09.08	Bestätigung durch den Grosse Rat (Ablehnung Motion Graber)
Sep 09	Abschluss der Phasen 1-3 in den Wildräumen 15 und 18+
Nov 09	Start der Phase 4 in den Schwerpunktgebieten des Wildraums 15
21.12.09	Aufnahme in die Strategie 2014 des Amtes für Landwirtschaft und Natur
Jan 11	Abschluss der Phasen 1-3 in den Wildräumen 16 und 17
Feb 11	Start der Phase 4 in einigen Schwerpunktgebieten der Wildräume 17 und 18+
Juni 11	Abschluss der Phasen 1-3 im Wildraum 3

## Ziele und Grundsätze

### Oberziel

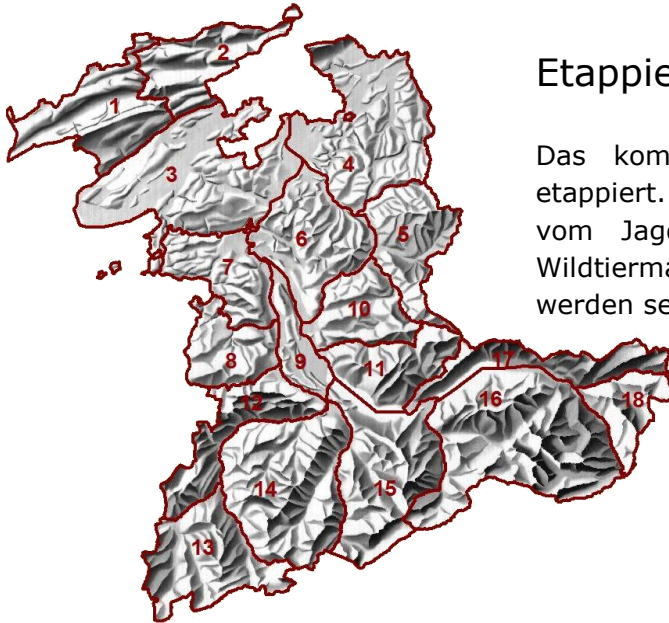
Ziel ist die Erhaltung der Lebensräume in hoher Qualität für die Wildtiere und angepasst an die menschlichen Bedürfnisse. Dies wird erreicht durch die Vermeidung oder Minimierung der vom Mensch verursachten Störungen. Mögliche Konflikte sollen verhindert, bestehende Konflikte gelöst, reduziert oder ihre räumliche und zeitliche Ausbreitung verhindert werden.

### Ziele

- Überprüfung der jagdlichen Massnahmen in den bestehenden WSG.
- Erarbeitung von Massnahmen zur Störungsvermeidung in den WSG (Neue Bestimmungen & ev. neue Perimeter).
- Integration der entstehenden Nutzungslenkungskonzepte für nationale Fauna-Vorranggebiete (EJBG und WZVV) in den Prozess.
- Integration und Stärkung von bereits bestehenden Massnahmen zur Störungsvermeidung, z.B. in kommunalen Wildruhezonen.

## Grundsätze

- Die Grundlagenerhebung und Beurteilung wird sachlich und einheitlich für den ganzen Kanton durchgeführt. Ein integraler Ansatz mit Schwerpunkten wird einer Konzentration auf Einzelfälle vorgezogen.
- Die lokalen und regionalen Akteure und Interessenvertreter werden frühzeitig miteinbezogen.
- Bereits bestehende Schutzgebiete, behördliche Vorgaben und Konzepte, raumplanerische Prozesse und lokale Initiativen werden berücksichtigt.

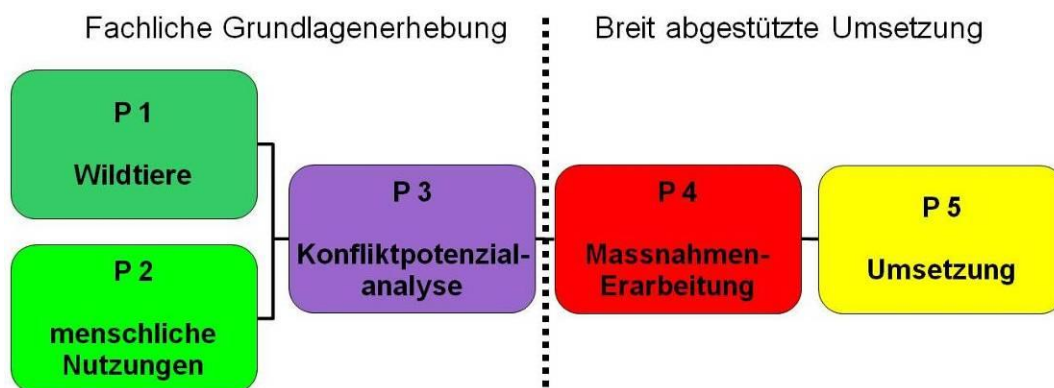


## Etappierung

Das komplexe Projekt wird zeitlich und räumlich etappiert. Basis bilden die regionalen Wildräume als vom Jagdinspektorat definierte Raumeinheiten des Wildtiermanagements. Die 18 Wildräume des Kantons werden separat und gestaffelt bearbeitet.

## Vorgehen und Methode

Das Vorgehen wird in 5 Phasen aufgeteilt. Die fachlichen Grundlagenerhebungen in den Phasen 1 bis 3 werden einheitlich im ganzen Kanton durchgeführt. Die breit abgestützte Umsetzung in den Phasen 4 und 5 weist einen starken regionalen und lokalen Bezug auf.

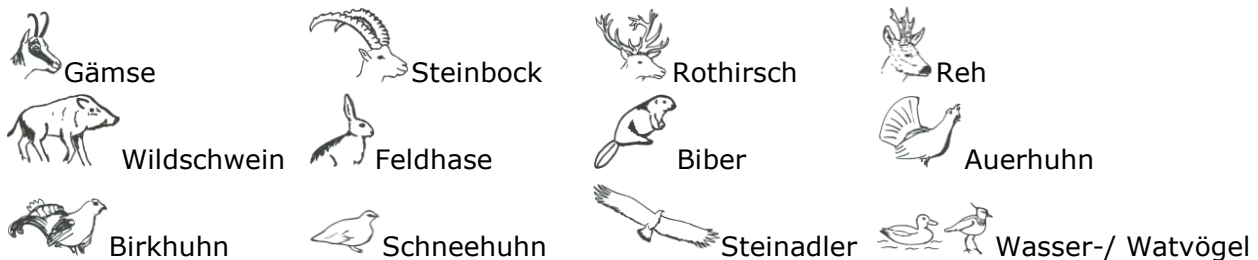


Die Grundzüge der Methode wurden in einer Pilotstudie („Naturraum Blüemlisalp“) getestet. Wissenschaftliche, technische und organisatorische Details der Methode werden in den wildraum-spezifischen Berichten sowie in einem laufend aktualisierten, projektinternen Dokument („Methodikbericht“) dargestellt.

## Phase 1: Wildtiere

Die aktuellen und potenziellen Lebensräume der Wildtiere (Säugetiere und Vögel gemäss JSG) werden erfasst, saisonal differenziert dokumentiert und kommentiert. Der Schwerpunkt liegt bei Huftieren, Raufusshühnern, felsenbrütenden Vögeln und Wasservögeln. Die Auswahl der Arten wird für jeden Wildraum separat vorgenommen.

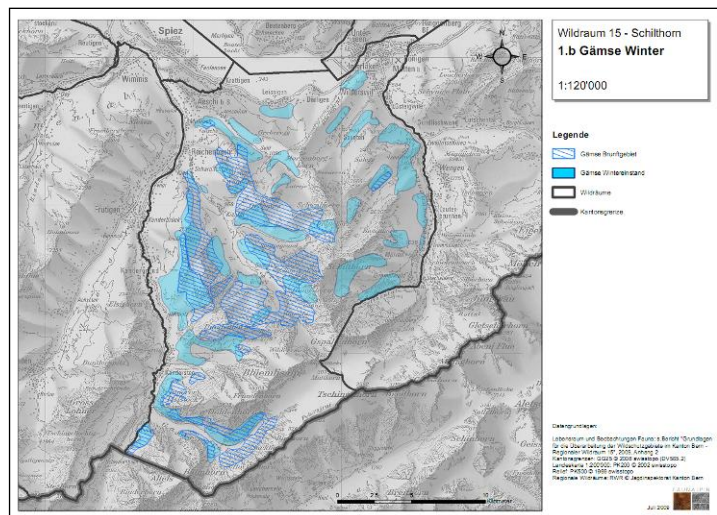
Die folgenden Arten wurden in mindestens einem der bisher bearbeiteten Wildräume mit hoher Priorität behandelt (d.h. sie wurden intensiv bearbeitet und in der Konfliktanalyse berücksichtigt):



Weitere bisher behandelte Arten sind z.B. Luchs, Wildkatze, Schneehase, Murmeltier, Haselhuhn, Bartgeier, Wanderfalke, Uhu, Kiebitz, Waldschnepfe, Weissstorch, Steinhuhn, Eisvogel.

Die Informationen und Daten bauen auf bereits vorhandenem Wissen auf. Sie stammen von den Wildhütern und anderen lokalen Kennern, sowie aus Literatur und Datenbanken.

Produkt der Phase 1 ist ein Bericht mit einer Serie von Karten und Faktenblättern (Bsp. Winterestände der Gämse im Wildraum 15).



## Phase 2: Nutzung

Die aktuelle Verbreitung und Intensität der verschiedenen Nutzungsformen werden semi-quantitativ erfasst, saisonal differenziert dokumentiert und kommentiert. Der Schwerpunkt liegt bei Freizeit, Sport und Tourismus. Auch Informationen zu Land- & Forstwirtschaft, Strassen- & Luftverkehr, Infrastruktur und Armee werden soweit wie möglich berücksichtigt. Die Auswahl der Nutzungsformen wird für jeden Wildraum separat vorgenommen.

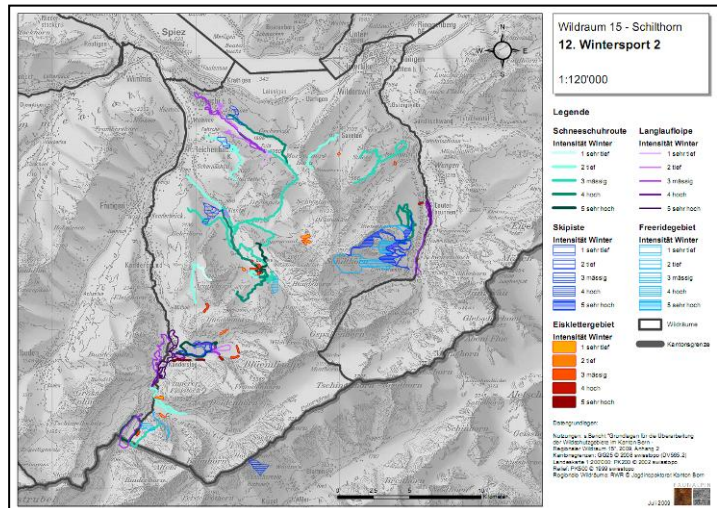
Die folgenden Nutzungsformen wurden in mindestens einem der bisher bearbeiteten Wildräume mit hoher Priorität behandelt (d.h. sie wurden intensiv bearbeitet und in der Konfliktanalyse berücksichtigt):

Wandern Mountainbiken Hochtouren Klettern  
 Skitouren Schneeschuhwandern Freeriden Wassersport  
 Hängegleiten Schafalpen Allg. menschl. Präsenz (inkl. Hunde)

Weitere bisher behandelte Nutzungsformen sind z.B. Skifahren, Langlaufen, Schlitteln, Winterwandern, Eisklettern, Hundeschlitten, Strassenverkehr, Bahnen, Motorschlitten, Basejumping, Speedflying, Luftverkehr, Campingplätze, Siedlungen, Golfplätze, Schiessplätze, Armee.

Die Informationen und Daten bauen auf bereits vorhandenem Wissen auf. Sie stammen von den Wildhütern und anderen lokalen Kennern, aus Literatur und Datenbanken, aus dem touristischen Angebot, von Veranstaltern und Anbietern und aus eigenen gutachterlichen Einschätzungen.

Produkt der Phase 2 ist ein Bericht mit einer Serie von Karten und Faktenblättern (Bsp. Wintersport im Wildraum 15).



## Phase 3: Analyse und Beurteilung

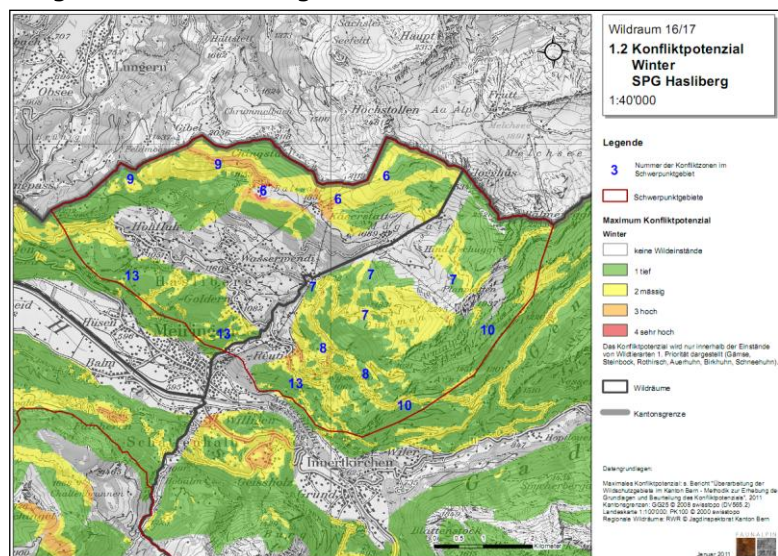
### Konfliktpotenzialanalyse:

In einer quantitativen Analyse werden die Daten im GIS überlagert. Die Analyse berücksichtigt:

- Die Vorkommen der prioritären Wildtierarten
- Die Verbreitung und Intensität der wichtigsten Nutzungsformen
- Nutzungsspezifische Pufferzonen (abnehmende Wirkung mit zunehmender Distanz)
- Art- und nutzungsspezifische Gewichtungsfaktoren (unterschiedliche Empfindlichkeit)
- Nutzungsspezifische Reduktionen des Potenzials (z.B. des Luftverkehrs im Wald)
- Räumliche Glättung und Klassifizierung in einer vierstufigen Skala
- Jahreszeit (Sommer/Winter)

Die resultierenden Konfliktkarten zeigen die Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial sowie bis anhin noch ungestörte wichtige Wildeinstände (Bsp. SPG Hasliberg im Winter).

### Beurteilung von Schwerpunktgebieten:



Auf Basis der Grundlagen und der Konfliktpotenzialanalyse werden Schwerpunktgebiete (SPG) innerhalb des Wildraums bezeichnet. Für diese SPG werden gutachterliche Empfehlungen formuliert für Ziele und Massnahmen.

---

## Phase 4: Erarbeitung von Massnahmen

### Einbezug der lokalen Akteure:

In jedem SPG besteht eine regionale Begleitgruppe, welche periodisch über das Projekt informiert wird. Alle betroffenen regionalen Interessensgruppen werden dazu eingeladen.

Für die konkreten Diskussionen wird innerhalb der Begleitgruppe eine paritätisch zusammengesetzte Kerngruppe gebildet. Sie erarbeitet unter der Leitung des Jagdinspektorats für jedes SPG einen Massnahmenplan (Nutzungskonzept) mit lokal angepasste Zielen und Massnahmen. Die Basis bilden die fachlichen Grundlagen und Empfehlungen (Phasen 1 – 3) und die unterschiedlichen Nutzungsansprüche.

### Mögliche Massnahmen zur Störungsvermeidung:

Die Massnahmenpläne können folgende räumlich und zeitlich differenzierten Aspekte beinhalten: Lenkung, Kanalisierung, Verlagerung, Anpassung, Reduktion oder Verzicht von einzelnen oder mehreren Nutzungen; Schaffung von Angeboten. Verbote sollen nur im Ausnahmefall ausgesprochen werden.

Mögliche Folgen der Überarbeitung der WSG können z.B. sein:

- Die Bezeichnung von neuen WSG mit differenzierten Bestimmungen.
- Die Anpassung des Perimeters oder der Bestimmungen von bestehenden WSG.
- Die Aufhebung von bestehenden WSG.
- Die Anpassung, Überprüfung oder Initiierung von lokalen Wildruhezonen.
- Der Anstoss zur Anpassung der Bestimmungen in anderen Schutzgebietstypen.
- Die Initiierung von freiwilligen Vereinbarungen oder Nutzungslenkungskonzepten.
- Die Schaffung von attraktiven Angeboten mit Lenkungseffekt.
- Allgemeinverbindliche Empfehlungen und Informationen für die Öffentlichkeit.

## Phase 5: Umsetzung

Die beschlossenen Massnahmen werden umgesetzt. Dazu gehören technische Detailplanung, Raumplanung, Information und Signalisation, Gesuche, Bewilligungen, Verordnungsänderungen, Erfolgskontrolle, etc.

## Zeitplan

Aktuell sind folgende Wildräume in Bearbeitung:

<b>Wildraum</b>	<b>Phasen 1-3</b>	<b>Phasen 4-5</b>
1 Jura West	kurz vor Abschluss	
3 Seeland	abgeschlossen	
15 Schilthorn	abgeschlossen	P4 im Gang
16 Schwarzhorn	abgeschlossen	
17 Briener Rothorn	abgeschlossen	P4 im Gang
18+: Grimsel (erweitert)	abgeschlossen	P4 im Gang

---

## Organisation & Kontaktadressen

### Gesamtleitung:

Verantwortlich für strategische, politische, gesetzliche und allgemeine Belange:

- Peter Juesy, Jagdinspektorat des Kantons Bern,  
Schwand, 3110 Münsingen, Tel 031 720 32 12, peter.juesy@vol.be.ch

Begleitet durch den Steuerungsausschuss in dem alle betroffenen Ämter, Verbände und Organisationen auf kantonaler Ebene vertreten sind.

### Fachliche Arbeiten der Phasen 1-3:

- Fachliche, methodische, wissenschaftliche und organisatorische Koordination des Projekts:  
Andreas Boldt, FaunAlpin,  
Böcklinstr. 13, 3006 Bern, Tel 031 351 53 88, andreas.boldt@faunalpin.ch
- Wildraum 1: Emmanuel Contesse, NATURA biologie appliquée,  
Saucy 17, 2722 Les Reussilles, Tel 032 487 55 14, emmanuel.contesse@bureau-natura.ch
- Wildräume 3, 15, 18+: Andreas Boldt, FaunAlpin,  
Böcklinstr. 13, 3006 Bern, Tel 031 351 53 88, andreas.boldt@faunalpin.ch
- Wildraum 16/17: Béatrice Nussberger, FaunAlpin,  
Böcklinstr. 13, 3006 Bern, Tel 031 351 53 88, beatrice.nussberger@faunalpin.ch

### Leitung der Phasen 4 & 5:

Grundsätzlich ist das Jagdinspektorat verantwortlich für die Koordination und Leitung der Regionalen Begleitgruppen und Kerngruppen.

- Karin Thüler, Jagdinspektorat des Kantons Bern,  
Schwand, 3110 Münsingen, Tel 031 720 32 18, karin.thueler@vol.be.ch

Bei Bedarf fachliche Begleitung:

- Wildraum 15 (SPG Kiental): Bruno Käufeler, IMPULS AG,  
Seestr. 2, 3600 Thun, Tel 033 225 60 16, bruno.kaeufeler@impulsthun.ch
- Wildräume 15 & 18+: Andreas Boldt, FaunAlpin,  
Böcklinstr. 13, 3006 Bern, Tel 031 351 53 88, andreas.boldt@faunalpin.ch

Weitere Informationen sind auf den folgenden Websites zu finden:

- Jagdinspektorat des Kantons Bern: **[www.vol.be.ch/site/jagd](http://www.vol.be.ch/site/jagd)**
- FaunAlpin: **[www.faunalpin.ch/wildschutzgebiete](http://www.faunalpin.ch/wildschutzgebiete)**

---

### Impressum:

© 2011 Jagdinspektorat des Kantons Bern  
Inhalt, Gestaltung und Redaktion: FaunAlpin, Bern  
(A. Boldt, B. Nussberger, A. Eichholzer, B. Magun)  
Fotos & Grafiken: © FaunAlpin, Bern

